

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Novelle wird die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Rechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (VU-RLV), BGBl. II Nr. 316/2015, ergänzt bzw. in einzelnen Punkten an die bisherige Praxis angepasst.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1):

Mit Z 1 sollen die Modalitäten für die Inanspruchnahme des Wahlrechts bei der Bewertung von Kapitalanlagen gemäß § 149 Abs. 2 zweiter Satz VAG 2016 präzisiert werden. Demnach können die in § 149 Abs. 2 erster Satz VAG 2016 genannten Kapitalanlagen abweichend nach den Bestimmungen des UGB bewertet werden. § 3 Abs. 1 wird insofern ergänzt, als die Dokumentation der Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Wahlrechts gemäß § 149 Abs. 2 VAG 2016, nämlich die Absicht und die Fähigkeit zum Halten der Kapitalanlage, zum Zeitpunkt der Widmung und nicht zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen ist.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1a):

Mit den durch § 3 Abs. 1a vorgenommenen Änderungen sollen die mitgliedstaatlichen Wahlrechte des Art. 55 Abs. 1 lit. b und c der Richtlinie 91/674/EWG über den Jahresabschluß und konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen, ABl. L 374, 31.12.1991, S. 7 ausgeübt werden. Demnach gilt für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, dass, wenn die Anschaffungskosten von festverzinslichen Wertpapieren mit fixem Rückzahlungsbetrag höher sind als der Rückzahlungsbetrag, der Unterschiedsbetrag als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht oder zeitanteilig abgeschrieben werden kann. Dasselbe gilt, wenn die Anschaffungskosten niedriger sind als der Rückzahlungsbetrag. Die Unterschiedsbeträge sind entweder im Anhang oder in der Bilanz anzuführen. Eine gesonderte Regelung zu Verteilung des Disagios bedarf es nicht, da dieses in § 198 Abs. 7 UGB geregelt ist.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 3):

§ 3 Abs. 3 VAG 2016 entspricht weitgehend der bisher in § 3 Abs. 3 VU-RLV idF BGBl. II Nr. 316/2015 enthaltenen Regelung. Die Wortfolge „ohne 100%ige Kapitalgarantie des Emittenten“ entfällt, da sich die Regelung auf Wertpapiere ohne Kapitalgarantie beziehen soll, unabhängig davon, wer der Garantiegeber ist. Zudem entfällt die Wortfolge „auf Grund einer optionalen Komponente“, da der nunmehr in Abs. 3 verankerte Grundsatz für alle Kapitalanlagen, deren Rückzahlungsbetrag nicht im Vorhinein bestimmbar ist, gelten soll und zwar unabhängig davon, welche Ursache diese Unsicherheit bedingt.

Zu Z 4 (§ 15 Abs. 2a):

Versicherungstechnische Verluste entstehen, wenn das Versicherungsunternehmen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen einer vorhersehbaren Schaden- und Kostenentwicklung nicht oder nicht mehr rechtzeitig durch Prämien erhöhungen begegnen kann. Eine ungünstige Entwicklung auf der Schaden-, Kosten- oder Beitragsseite kann etwa durch rechtliche Gründe hervorgerufen werden, wenn zum Beispiel Versicherungsverträge mit mehrjähriger Laufzeit und ohne Prämienanpassungsklausel abgeschlossen wurden oder aber bei einer geänderten Rechtsprechung. Damit dient die Drohverlustrückstellung als Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsbestand anders als die Schwankungsrückstellung nicht dem Ausgleich des Zufallsrisikos in der Zeit, sondern dem Ausgleich des Änderungs- und Irrtumsrisikos eines bestimmten versicherungstechnischen Kollektivs. Im Gegensatz zur Schadenrückstellung wird die Drohverlustrückstellung für Versicherungsfälle gebildet, welche erst in der Zukunft eintreten werden.

Bei der Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsbestand soll keine Einzelfallbeurteilung erfolgen, sondern eine Gesamtbetrachtung des Bestandes.

Diese Regelung entspricht auch der bisherigen Praxis. Aus Gründen der Rechtssicherheit, soll die bisherige Praxis im neuen Abs. 2a normiert werden. Damit ist auch klargestellt, dass die Drohverlustrückstellung auch jene Fälle erfasst, die daraus resultieren, dass bei einer fehlerhaften Belehrung des Versicherungsnehmers diesem über die Dauer der Rücktrittsfrist – bei richtlinienkonformer Auslegung des § 165a Abs. 2 VersVG ein unbefristetes Rücktrittsrecht zusteht (so OGH 7 Ob 107/15h).

Zu Z 5 (§ 25a samt Überschrift):

Durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014, BGBl I Nr. 22/2015, wurde das Konzept der latenten Steuern wesentlich geändert. Aus einem Ansatzwahlrecht für aktive latente Steuern entstand für mittelgroße und große Gesellschaften und somit auch für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen eine Ansatzpflicht. Das UGB sieht nun vor, dass die Ermittlung der latenten Steuern auf Basis eines Vergleiches vom Buchwert in der Bilanz mit dem Steuerwert erfolgt. Die ermittelten Differenzen sind (mit Ausnahme der permanenten Differenzen) mit der voraussichtlichen Steuerbelastung bzw. Steuerentlastung zu multiplizieren.

Der Umstand, dass bei gewinnberechtigten Verträgen eine Realisierung auch zu einer Dotierung oder Auflösung der Gewinnbeteiligung führt, ist bei der Bewertung der latenten Steuern zu beachten.

Da auch in Deutschland bei der Bewertung der aktiven latenten Steuern die sogenannte „latente“ Gewinnbeteiligung berücksichtigt wird [vgl. IDW (Hrsg.), Rechnungslegung und Prüfung von Versicherungsunternehmen⁵, I. Sonderfragen der Besteuerung von Versicherungsunternehmen, Rz 20], ist eine Klarstellung, die sich auf Grund der Besonderheit des Versicherungsgeschäfts ergibt, geboten.

Die Vorschriften über die Mindestbesteuerung sind bei der Bewertung der latenten Steuern gegebenenfalls zu beachten.

Zu Z 6 (§ 26 Abs. 1 letzter Satz):

Es wird eine klarstellende Präzisierung vorgenommen und damit ein redaktionelles Versehen bereinigt.

Zu Z 7 (§ 33 Abs. 2):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.